

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Stück, 12.01.1908

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1908.) 33. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 65. Gesetz für das Großherzogtum vom 24. Dezember 1907 über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste.
- N<sup>o</sup> 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.
- N<sup>o</sup> 67. Gesetz vom 4. Januar 1908, betreffend Abänderung des Artikels 6 Absatz 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

### N<sup>o</sup> 65.

Gesetz für das Großherzogtum über die Vorbedingungen zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:



## § 1.

Wer in einem anderen deutschen Bundesstaate die Befähigung zum höheren Fortschuzdienst erlangt hat, kann auch im Großherzogtum im höheren Fortschuzdienst angestellt werden.

## § 2.

Wer die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamter besitzt, kann auch im höheren Fortschuzdienst angestellt werden.

## § 3.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Fortschuzdienste des Großherzogtums wird durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

## § 4.

Die Vorschriften über die forsttechnische Ausbildung werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen. Sie sollen sich mit den jeweilig im Königreich Preußen geltenden Vorschriften möglichst in Übereinstimmung halten.

## § 5.

Die erste Prüfung (Jägerprüfung) wird vor der zuständigen Königlich Preussischen Prüfungsbehörde abgelegt.

## § 6.

Die zweite Prüfung (Försterprüfung) geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch eine beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als Vorsitzenden,

b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten;

2. für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch eine bei den Regierungen gebildete Prüfungsbehörde, bestehend

a) aus einem der ordentlichen Mitglieder der Regierung als Vorsitzenden,

b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

#### § 7.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden müssen.

#### § 8.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Prüfling entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

#### § 9.

Die Prüfung kann nur einmal, und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden.

#### § 10.

Die näheren Vorschriften über die Abhaltung der Prüfungen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, getroffen.

## § 11.

Die Gesetze für das Großherzogtum vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, und vom 16. März 1889, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, werden aufgehoben, soweit sie Vorschriften über den Forstschutzdienst enthalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

## № 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

An die Stelle der Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 16. März 1889, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, treten folgende Vorschriften:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## § 1.

Die Befähigung zur Anstellung im höheren Forstschutzdienste des Großherzogtums wird erworben durch vorschrifts-

mäßige forsttechnische Ausbildung und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§ 9 und 17 ff.).

Die forsttechnische Ausbildung erfolgt durch:

1. Unterweisung während der praktischen Lehrzeit (§ 4),
2. einjährigen Besuch einer Königlich Preussischen Forstlehrlingsschule (§ 9),
3. Forstunterricht beim Sägerbataillon (§ 16).

## II. Die Lehrzeit.

### § 2.

Eintritt in die Lehre und ihre Dauer.

1. Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre,

falls er im Herzogtum Oldenburg in die Lehre treten will, beim Staatsministerium, Departement der Finanzen,

falls er im Fürstentum Lüneburg oder auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Gütin,

falls er im Fürstentum Birkenfeld in die Lehre treten will, bei der Regierung zu Birkenfeld

schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

a) das Geburtszeugnis,

b) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizeibehörde seines Wohnorts,

- c) ein Zeugnis eines Oberstabs- oder Stabsarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,
- d) Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über seine Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,
- e) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

3. Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,
- b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

4. Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

5. Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so benachrichtigen die obengenannten Behörden den Bewerber davon, daß er die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe dieser Ministerialbekanntmachung nachgewiesen hat.

Die Regierungen haben eine Abschrift dieser Benachrichtigung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, einzusenden. Wird eine Prüfung nötig, so wird sie von dem Forstmeister der betr. Provinz vorgenommen, welcher geeignetenfalls einen Oberförster mit deren Ausführung beauftragen kann.

6. Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsätze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben und in den vier Spezies, sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Dezimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

7. Ist das Ergebnis genügend, so wird dem Bewerber die vorgedachte Benachrichtigung (Ziffer 5) erteilt.

8. Ist das Ergebnis nicht genügend, so teilt der Forstmeister dem Bewerber dies schriftlich mit. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

### § 3.

#### Wahl des Lehrherrn.

1. Die praktische Lehrzeit kann, insoweit sie länger als ein Jahr dauert, bei jedem vom Forstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates oder im Großherzoglichen Privatdienste (auf den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern) angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des letzten Jahres vor Eintritt in die Forstlehrlingschule (§ 8) bei einem staatlichen oder Großherzoglichen Oberförster zugebracht werden.



2. Jeder Forstbeamte, der einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem vorgesetzten Forstmeister einzuholen. Dem Antrage sind die im § 2,2 unter a bis e erwähnten Schriftstücke und die in § 2 Abs. 5 und 7 vorgeschriebene Benachrichtigung beizufügen.

3. Im Versagungs-falle ist die Berufung an das Staatsministerium, Departement der Finanzen, statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist.

#### § 4.

##### Zweck der praktischen Lehrzeit.

Zweck der praktischen Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Übung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig beteiligt, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdtiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Tiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau der Oberförsterei sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagdpolizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

#### § 5.

##### Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Forstmeisters.

1. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Be-

schäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer und das Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

2. Über die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstbeamten angenommenen Lehrlinge hat der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zwecke steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seinem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und ihnen unmittelbar Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

3. Der Forstmeister ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntnis zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichenfalls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, die der Lehrling erlangt hat, ein Urteil zu verschaffen; er kann zu diesem Zwecke den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

4. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

5. Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Forstmeister, als auch durch das Staatsministerium, Departement der Finanzen, oder die Regierungen angeordnet werden.

#### § 6.

Anmeldung der Lehrlinge zur Forstlehrlingschule.

1. In der Zeit vom 1. bis 5. Juni des Jahres, in

welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine praktische Lehrzeit vollendet haben wird, hat der Lehrherr das Nationale des Lehrlings nach vorgeschriebenem Muster an den zuständigen Forstmeister einzureichen. In dem Nationale ist anzugeben, welcher Forstlehrlingschule der Lehrling in erster Linie und, da die Berücksichtigung dieses Wunsches möglicherweise nicht stattfinden kann, in zweiter Linie zugewiesen werden möchte.

2. Der Forstmeister hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige praktische Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. Js. beendet sein wird, und bis spätestens 25. Juni jedes Jahres dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, einzureichen. Dieses übersendet die bei ihm eingegangenen Nationale dem Königlich Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister verteilt die Lehrlinge auf die Forstlehrlingschulen, vermerkt seine Entscheidung auf dem Nationale, stellt diese bis spätestens 1. August den Leitern der Forstlehrlingschulen zu und gibt zugleich dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, bekannt, welcher Forstlehrlingschule der Lehrling überwiesen ist. Das Staatsministerium setzt von dieser Entscheidung, durch Vermittelung des zuständigen Forstmeisters, den Lehrherrn in Kenntnis, der für das rechtzeitige Eintreffen des Lehrlings auf der Forstlehrlingschule Sorge zu tragen hat.

3. In der Zeit vom 1. bis 5. September desselben Jahres hat sich der Lehrherr über die Leistung des Lehrlings während der ganzen praktischen Lehrzeit zu äußern und diese nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Äußerung nebst der Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2), dem militärärztlichen Zeugnis (§ 2 Abs. 2 c) und der Annahmegernehmigung (§ 3) dem Forstmeister des Bezirks einzureichen. Dieser hat die Äußerung auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urteils (§ 5) mit einem Vermerk darüber zu versehen, ob

der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde die forstliche Ausbildung mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

4. Bis zum 20. September hat der Forstmeister die Äußerung nebst Anlagen dem Leiter der Forstlehrlingschule zuzustellen, der für jeden Lehrling Personalakten anlegt.

### § 7.

#### Aufnahme auf der Forstlehrlingschule.

Die Aufnahme der Lehrlinge in die Forstlehrlingschule erfolgt am 1. Oktober. Aufnahmefähig sind nur solche Lehrlinge, die spätestens im Oktober des Aufnahmejahres das 17. Lebensjahr vollenden, andererseits ist die Aufnahme nicht mehr zulässig nach dem 1. Oktober des Jahres, in dem der Lehrling das 20., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat, das 21. Lebensjahr vollendet.

### § 8.

#### Unterricht auf der Forstlehrlingschule und Jägerprüfung.

1. Die Ausbildung der Lehrlinge auf der Forstlehrlingschule dauert im allgemeinen ein Jahr. Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so ist er aus der Forstlehre zu entlassen.

2. Im Monat September haben sich die Böglinge der Forstlehrlingschule der Jägerprüfung zu unterwerfen.

## § 9.

Für die Ausführung der Prüfung, die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen, sowie die Anmeldung der auf den Forstlehrlingschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung gelten, soweit zutreffend, die hierunter abgedruckten Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlich Preussischen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 §§ 10 bis 12 auch für die oldenburgischen Forstlehrlinge.

## § 10.

## „Ausführung der Prüfung.

1. Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Botanik, Zoologie, Naturlehre und Abfassung kurzer Aufsätze die Lehrlinge besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, soziale Gesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterdienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

2. Für jede Forstlehrlingschule wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungsausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungsvorschriften die Lehrlinge teils im Zimmer schriftlich und mündlich, teils im Walde zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung unter Benutzung der Beurteilung: sehr gut — gut — genügend — festzustellen hat. Über das Ergebnis der Prüfung sind Bescheide auszustellen.

3. Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung gestattet, daß der Prüfungsausschuß sie befürwortet und zugleich der Lehrling nach seinem Lebensalter (§ 14) zur Erdiennung von Forstver-



forigungsansprüchen im Jägerkorps noch zugelassen werden kann. Der Forstlehrling kann in diesem Falle mit Genehmigung des Kuratoriums der Forstlehrlingschule ein zweites Jahr auf dieser bleiben, oder er hat die praktische Lehre beim bisherigen Lehrherrn fortzusetzen, der die Meldung zu der nächstjährigen Jägerprüfung bei dem Leiter derselben Forstlehrlingschule bis zum 1. August des betreffenden Jahres unter Beifügung eines Führungszeugnisses zu vermitteln hat.

### § 11.

#### Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.

1. Von dem Prüfungsausschusse wird dem Oberlandforstmeister und der Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 20. September ein Verzeichnis eingereicht und zwar

- a) der Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben,
- b) der Forstlehrlinge, die sie nicht bestanden haben,
- c) der Forstlehrlinge, die sich ohne ihr Verschulden der Prüfung nicht unterziehen konnten.

2. Forstlehrlinge, die die Prüfung bestanden haben, sind nach den Prüfungsergebnissen und bei gleichen Prüfungsergebnissen nach dem Lebensalter einzuordnen.

3. Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungsverzeichnissen aller Forstlehrlingschulen nach Maßgabe der erlangten Beurteilung eine Gesamtrangliste auf und übergibt diese nebst den Bescheiden (§ 10) bis spätestens 1. Januar der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Die Bewerber für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind nachträglich unter der Annahme einer mit der Beurteilung „Sehr gut“ abgeleisteten Prüfung

von der Inspektion der Jäger und Schützen in die Gesamtrangliste des Jahrgangs einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintritts beim Militär angehören.

5. Ebenso sind die Lehrlinge, die die Jägerprüfung nach dem Eintritt in den Militärdienst abgelegt haben (§ 12), nach dem Prüfungsergebnis in die Gesamtrangliste ihres Jahrganges einzuordnen.

### § 12.

Anmeldung der auf den Forstlehrlingschulen befindlichen Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

1. Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägerkorps zu genügen. Zur Einstellung gelangen nur solche Forstlehrlinge, die die Jägerprüfung auf der Forstlehrlingschule bestanden haben, jedoch können auch diejenigen Lehrlinge eingestellt werden, die sich der Jägerprüfung infolge von Krankheit oder aus ähnlichem unverschuldeten Anlaß nicht unterziehen konnten. Solche Lehrlinge sind bis zum 15. August des folgenden Jahres unter Beifügung der Personalakten von der Inspektion der Jäger und Schützen dem Oberlandforstmeister zur Jägerprüfung namhaft zu machen, der der Inspektion Zeit und Ort der Prüfung für die einzelnen Lehrlinge mitteilt. Die Lehrlinge sind zur Ablegung der Jägerprüfung zu beurlauben, deren Ergebnis der Oberlandforstmeister der Inspektion der Jäger und Schützen mitteilt. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Leiter der Forstlehrlingschule die ihm vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugestellten Nationale der Lehrlinge mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und, gegebenenfalls mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum

1. Februar jedes Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die Ober-Ersatzkommission. Außerdem hat der Leiter der Forstlehrlingschule den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden und seine Vorstellung bei dieser nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Gestellungstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

2. Forstlehrlinge, die die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

3. Bis zum 10. Oktober hat der Leiter der Forstlehrlingschule die Personalakten des Lehrlings (§ 6 Absatz 4) dem Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll, und welches dem Leiter der Forstlehrlingschule rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so sind die Personalakten dem Leiter der Forstlehrlingschule zurückzugeben.

4. Wird der Lehrling vom Militärdienste zurückgestellt, so hat er nach Ablegung der Jägerprüfung die praktische Lehre fortzusetzen. Seine Personalakten sind in diesem Falle dem Lehrherrn zu übergeben. Er kann von dem Regierungs- und Forstrat zwar zur Übernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Aufsicht des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, die Äußerung mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Regierungs- und Forstrat einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägerkorps gelangt oder



eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militärverhältnis erhält oder seines Alters wegen (§ 14) zur Erdiennung von Forstversorgungsansprüchen im Jägerkorps nicht mehr zugelassen werden kann.

5. Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung von der Ober-Ersatzkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspektion der Jäger und Schützen anzuzeigen.“

### § 13.

Anmeldung der in der praktischen Lehrzeit stehenden Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.

Für die Anmeldung der Lehrlinge, die nach Ableistung der Jägerprüfung als nicht einstellungsfähig befunden sind und demgemäß die praktische Lehrzeit fortsetzen (§ 12 Abs. 4), zum Militärdienste gelten die Vorschriften des § 12 mit der Maßgabe, daß der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar das Nationale, in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober die Äußerung nebst den übrigen Personalpapieren dem Forstmeister des Bezirks einzureichen hat, im übrigen aber diesem die Pflichten, die der Leiter der Forstlehrlingschule hat, zufallen mit Ausnahme der Anmeldung des Lehrlings bei der Ortsbehörde behufs Untersuchung durch die Ersatzkommission, für welche der Lehrherr zu sorgen hat.

### III. Der Militärdienst und die forstliche Fortbildung beim Jägerkorps.

#### § 14.

Zeitpunkt der Einstellung in den Militärdienst.

Die Einstellung der Lehrlinge in den Militärdienst

des Jägerkorps erfolgt in der Regel im Oktober. Es dürfen nur solche Lehrlinge eingestellt werden, die spätestens im Oktober des Einstellungsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Andererseits ist die Einstellung nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermine des Kalenderjahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet.

## § 15.

## Einstellung in den Truppenteil.

Die zur Einstellung in den Militärdienst als tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen den Jägerbataillonen zugeteilt und erhalten Gestellungsbefehle, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

## § 16.

## Forstlicher Unterricht beim Jägerbataillon.

Die gemäß § 15 eingestellten Jäger haben 3 Jahre, die Einjährig-Freiwilligen 1 Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militärdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet.

## IV. Die Försterprüfung.

## § 17.

## Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen Bewerber, welche die Jägerprüfung bestanden haben, sind berechtigt, nach Entlassung aus dem Jägerkorps sich zur Ablegung der Försterprüfung zu mel-

den. Die Meldung hat unter Vorlegung eines Zeugnisses über ihre Führung während des aktiven Militärdienstes und des Bescheides über das Ergebnis der Jägerprüfung bei der Prüfungsbehörde zu erfolgen.

## § 18.

## Prüfungsbehörden.

Die Prüfung geschieht:

1. für das Herzogtum Oldenburg durch die beim Staatsministerium, Departement der Finanzen, als besondere Abteilung gebildete Prüfungskommission, bestehend

- a) aus einem der vortragenden Räte des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
- b) aus zwei Forstverwaltungsbeamten.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Forstverwaltungsbeamten zuziehen.

2. Für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld durch die Regierungen, welche für jede Prüfung wenigstens einen zweiten Forstverwaltungsbeamten hinzuzuziehen haben.

## § 19.

## Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob der Prüfling die Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die von einem Förster verlangt werden müssen.

## § 20.

## Prüfungsverfahren.

1. Das Prüfungsverfahren beginnt damit, daß der Prüfling einem Oberförster zur Beschäftigung im praktischen Dienst auf die Dauer eines Jahres, während dessen er sich

aus eigenen Mitteln zu unterhalten hat, zugewiesen wird, mit der Aufgabe, über seine Beschäftigung in dieser Zeit ein Tagebuch zu führen. Der Oberförster hat die Leistungen des Prüflings sowohl beim Forstschutz als bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und nach Ablauf des Jahres der Prüfungsbehörde eine eingehende Beurteilung der Prüfungsbeschäftigung, unter Beifügung des vom Prüfling geführten Tagebuchs, zu übersenden.

2. Die weitere Prüfung, die

- a) in der Mathematik, und zwar im Rechnen mit den vier Spezies, mit Brüchen und in der Regel de tri, in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie in der Berechnung des kubischen Inhalts der rohen und verarbeiteten Holzfortimente;
- b) in der Botanik, soweit die deutschen Forstbäume, Sträucher und Stauden in Betracht kommen;
- c) im Waldbau;
- d) in der Forstbenutzung;
- e) im Forstschutz;
- f) in der Insektenkunde über die schädlichsten Forstinsekten;
- g) in der Jagdkunde

zu erfolgen hat, geschieht:

A) mittelst schriftlicher Beantwortung von 12 Fragen im beaufsichtigten Zimmer, ohne Unterbrechung und ohne literarische Hilfsmittel.

Der Arbeit ist vom Prüfling die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er die Fragen bloß aus dem Gedächtnis beantwortet und sich dabei keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

B) Mittelst mündlicher Prüfung im Walde durch die dem Forstfach angehörigen Mitglieder der Prüfungsbehörde.

Diese Prüfung ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Prüfling eine auf praktischer Übung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat.

## § 21.

Ausfall der Prüfung und Wiederholung derselben.

1. Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Prüfling entweder das Zeugnis erteilt, daß er die Prüfung bestanden habe, oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

2. Die Prüfung kann nur einmal und nur bei derselben Prüfungsbehörde wiederholt werden. Der Prüfling hat zu diesem Zwecke zu beantragen, daß er zunächst abermals auf die Dauer eines Jahres einem Oberförster zu seiner ferneren praktischen Ausbildung zugewiesen werde.

## V. Schluß- und Ubergangsbestimmungen.

## § 22.

1. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf diejenigen Forstlehrlinge, welche vor diesem Tage die Forstlehre bereits angetreten haben, kommen jedoch die bisherigen Vorschriften mit folgender Abänderung zur Anwendung.

Diejenigen Forstlehrlinge, die infolge der im Königreich Preußen getroffenen veränderten Einrichtung die Jägerprüfung nicht mehr beim Jägerbataillon ablegen können, haben sich der Jägerprüfung am Schlusse der zweijährigen forstlichen Lehrzeit vor der im § 18 der vorstehenden Vorschriften erwähnten Prüfungsbehörde zu unterwerfen.

Für diese Prüfung sind maßgebend, die im vorstehend abgedruckten § 10 der Rgl. Preussischen Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst enthaltenen Vorschriften.

2. Änderungen dieser Bekanntmachung sowie die Genehmigung von Abweichungen von einzelnen Bestimmungen derselben in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Staatsministerium,  
 Departement der Finanzen.  
 Kuhstrat.

Dr. Hillmer.

### N<sup>o</sup>. 67.

Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 6 Absatz 6 Ziffer 1 und des Artikels 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 4. Januar 1908.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Im Artikel 6 Absatz 6 Ziffer 1 und im Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom

25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, werden die Worte „zur 5. Steuerstufe“ gestrichen.

An ihre Stelle treten die Worte: „mit einem Einkommen von 450 *M.*“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 4. Januar 1908.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Willich.

Beidler.